

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 67 (1969)

**Heft:** 10

**Artikel:** Teure Grünzonen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-223007>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ersten Güterzusammenlegungen in der Schweiz – im St. Galler Rheintal, Bezirk Werdenberg – zur Ausführung gelangten, wurde Oskar Lutz im Jahre 1918 sein Nachfolger. In der Folge entfaltete er eine fruchtbare Tätigkeit für das Meliorationswesen des Kantons St. Gallen. Schon zur Zeit des Ersten Weltkrieges und dann auch noch zu Beginn des Zweiten hatte er sich mit den außerordentlichen Meliorationsprogrammen zu befassen. Aber auch in den «normalen» Zeiten widmete er sich mit viel Liebe und Sachkenntnis den vielfältigen kulturtechnischen Aufgaben des Kantons St. Gallen, so namentlich den Entwässerungen, Weganlagen und Alpverbesserungen, später auch wieder den Güterzusammenlegungen. Mit besonderer Vorliebe war er tätig für das St. Galler Rheintal und das Oberland. So wirkte er von 1904 bis zu seiner im Jahre 1944 erfolgten Pensionierung unter verschiedenen Departementschefs im Dienste der Land- und Alpwirtschaft des Kantons St. Gallen.

Noch war es ihm vergönnt, einen sorgenfreien Ruhestand zu genießen, ohne Brille täglich in der Zeitung das Weltgeschehen zu verfolgen und seinen gewohnten Gang nach der alten Äbte-Stadt zu absolvieren. Die Bewegung, der gewohnte Aufenthalt in der frischen Luft und das ruhige Sitzen bei einem Schöppchen hatten offenbar eine günstige Wirkung.

So konnte er, als wohl ältester noch lebender Kulturingenieur der Schweiz, im Februar dieses Jahres seinen 90. Geburtstag feiern, fast etwas verwirrt ob den vielen Gratulationen, Besuchern und Blumen. Im Laufe des Sommers nahmen jedoch seine Kräfte rapid ab, und ohne Krankenlager ist er – nach einem Vierteljahrhundert des Ruhestandes – friedlich entschlafen.

Nebst den Verwandten, ehemaligen Mitarbeitern, Freunden und Bekannten nahmen auch zahlreiche Angehörige seiner Studentenverbindungen am 9. August im Krematorium St. Gallen Abschied von Oskar Lutz. Namentlich der mittleren und älteren Generation wird er in guter Erinnerung bleiben.

A.S.

## Teure Grünzonen

Vor vielen hundert Jahren erinnerte der alte Cato im römischen Senat immer wieder an die Notwendigkeit, den mächtigen Konkurrenten Roms, Karthago, zu zerstören. Mit nicht geringerer Eindringlichkeit müssen wir ständig wiederholen: Unsere Landschaft ist immer mehr gefährdet, wenn wir sie nicht endlich schützen. Nur allzu oft wird uns erwidert, Landschaftsschutz koste Geld; die staatlichen Mittel müßten jetzt für gescheitere Dinge verwendet werden. Die Meinung, der Landschaftsschutz verschlinge hohe Mittel, ist nicht schlechtweg falsch, sie ist aber auch nicht einfach richtig. Für den Schutz von Landschaften muß nur Entschädigung geleistet werden, wenn das Bauverbot den Grundeigentümer wie eine Enteignung trifft. Wann ist das der Fall? Wie hoch stellt sich in solchen Fällen die Entschädigung? Solche und andere Fragen beschäftigen Behörden, Gerichte und die Öffentlichkeit immer wieder. Es ist daher

verdienstvoll, daß Prof. Dr. A. Meier-Hayoz und Dr. P. Rosenstock ihr Gutachten, das sie vor kurzem dem Stadtrat von Zürich erstattet haben, als Heft 375 in den Abhandlungen zum Schweizerischen Recht mit dem Titel «Zum Problem der Grünzonen» veröffentlichten.

Die Schrift setzt sich mit allen wesentlichen Fragen auseinander, die sich im Zusammenhang mit der Schaffung von Grünzonen ergeben. Die Verfasser kennen nicht nur die Probleme, die sie behandeln, aufs beste, sie lassen vielmehr durchblicken, daß sie um die Notwendigkeit der Orts-, Regional- und Landesplanung und damit auch um das Bedürfnis nach Grünzonen wissen. So schreiben sie unter anderem: «Nun können zwar die geltenden Regeln über die Pflicht zur öffentlich-rechtlichen Entschädigung nicht ohne gesetzliche Revision, auf dem bloßen Wege der Auslegung außer Kraft oder modifiziert werden. Das Gutachten legt aber Wert auf die Feststellung, daß es bei der Handhabung dieser Vorschriften in nicht unerheblichem Maße auf das Verständnis und den Sinn des Richters für die im Gange befindliche Umgestaltung des Bodenrechtes ankommt. Es ist heute in weitem Maße dem Richter überlassen, ob die in der Eigentumsgarantie mitenthaltene Forderung nach einem gerechten Ausgleich zwischen den unabdingbaren Ansprüchen der Allgemeinheit und dem legitimen Rechtsschutzbedürfnis des Einzelnen ihre Verwirklichung finde oder nicht ... Die gelegentlich anzutreffende Tendenz, wonach das Gemeinwesen, sei es im freihändigen Kauf, sei es bei einer Expropriation, mit Vorliebe Spitzenpreise bezahlt, ist keineswegs eine zwingende Folge des geltenden Entschädigungsrechtes.» Im weiteren wird ausgeführt, daß der bloße Vergleich der Preise, die für andere, ähnliche Liegenschaften bezahlt worden sind, in Randgebieten der Stadt oft bedenklich ist, weil sie das Gemeinwesen zwingt, einen auf Grund spekulativer Erwartungen gebildeten und durch die hier auftretenden Marktverzerrungen beeinflussten Preis zu bezahlen, der dem inneren Wert des Landes nicht entspricht. Es ist zudem nur jener Wert zu vergüten, der einer vernünftigen Berechnung der Überbauungswahrscheinlichkeit jedes einzelnen Grundstückes entspricht. «Der gegenwärtige Wert eines Bauplatzes hängt eben in erster Linie davon ab, in welchem Zeitpunkt er tatsächlich bebaut werden kann.»

Zu entschädigen ist also nur das Dahinfallen der Überbaumöglichkeit. Man weiß, daß selbst für eine Zunahme der Bevölkerung um vier Millionen innert etwa sechs bis sieben Jahrzehnten weniger als 10% des Landes für Bauzwecke benötigt wird. Es erhebt sich daher sogleich die Frage: Welcher Boden gilt als Bauland? Prof. A. Meier-Hayoz und Dr. P. Rosenstock teilen die neuere Auffassung des Bundesgerichtes, das einem Bauverbot nur dann enteignungsähnliche Wirkung zuschreibt, wenn das betroffene Land «sehr wahrscheinlich in naher Zukunft» überbaut worden wäre. «Um die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Bau-chance im Einzelfall bestimmen zu können, ist in noch unüberbauten und unerschlossenen Gebieten eine Prognose über die erwartete bauliche Entwicklung erforderlich. Wie nahe der auf Grund dieser Hypothese errechnete Realisationstermin sein muß, damit dem fraglichen Gebiet

Baulandcharakter im Sinne der Rechtsprechung zuerkannt werden kann, läßt sich abstrakt, aber nicht zahlenmäßig festlegen.»

Schon diese wenigen Hinweise mögen den Wert der Schrift unterstreichen, aber auch klarstellen, daß lange nicht immer für den Landschaftsschutz Entschädigung bezahlt werden muß. Dort, wo das Bauverbot enteignungsähnlich wirkt und daher mit Recht dem privaten Grundeigentümer der Schaden ausgeglichen werden muß, werden dennoch hohe Summen erforderlich sein. Aber – das darf man sich vielleicht gelegentlich überlegen – ist es zuviel verlangt, daß die Gemeinwesen jährlich wenigstens 1 Promille des Volkseinkommens für den Landschaftsschutz einsetzen? 1 Promille des Volkseinkommens ergab für das letzte Jahr immerhin gut 50 Millionen Franken! ASPAN

## Buchbesprechungen

*Ivan I. Mueller: Spherical and practical Astronomy as applied to Geodesy.*  
615 Seiten, Frederick Ungar Publishing Co., 1969.

Es mag überraschen, daß heute noch ein Lehr- und Handbuch über sphärische und praktische Astronomie herausgegeben werden kann, das wesentlich Neues enthält. Die Entwicklungen und Entdeckungen der letzten Jahrzehnte sind jedoch auch an diesem klassischen Gebiet nicht spurlos vorübergegangen, und das Buch von Ivan I. Mueller ist sehr zu begrüßen. Schon die ersten Kapitel über die sphärischen Koordinaten und ihre Veränderungen tragen ein neues Gesicht unter dem Einfluß der Computertechnik, die die Matrizenrechnung bevorzugt. Es werden alle Formeln in klassischer und in Matrixschreibweise gegeben und außerdem nach beiden Methoden zahlreiche Beispiele numerisch in aller Breite durchgerechnet, wie überhaupt das ganze Buch sehr breit und ausführlich angelegt ist.

Die Entdeckung der Veränderlichkeit der Erdrotation und die damit verbundene Einführung der Ephemeridenzeit neben der Weltzeit, die Erfindung der Quarz- und Atomuhren und die Begriffe der Atomzeit und der koordinierten Weltzeit (UTC) haben den Umgang mit der Zeit revolutioniert und erschwert. Das Kapitel über die Zeitsysteme ist deshalb eher zu knapp gehalten. Die Beispiele für die Umrechnung von wahrer Sonnenzeit in scheinbare Sternzeit sind unrealistisch und könnten wesentlich vereinfacht werden, wenn man sich auf die Umrechnung von Weltzeit in Sternzeit beschränken würde, dabei aber von der immer mehr gebräuchlicheren koordinierten Weltzeit ausgehend, was im Buch erst später behandelt wird. Die beiden Kapitel über Zeitsysteme und über Uhren und Zeitsignale sollten beisammen stehen oder jedenfalls zusammen gelesen werden. Sie werden im Buch unterbrochen durch eine gründliche Einführung in das Wesen der Sternkataloge, verfaßt von Heinrich Eichhorn, und ein Kapitel über die Instrumente. Die Satellitengeodäsie zwingt den Geodäten, auch schwächere Sterne für seine Positionsbestimmungen zu benutzen. Es ist daher sicher nützlich, wenn er auch einen Einblick in die Entstehung und die unvermeidlichen Fehler der Sternkataloge erhält. Im Kapitel über die optischen Instrumente wird den Schweizer freuen, daß in erster Linie die Instrumente von Wild und Kern